

# Kunst und erbrechtliche Planungsinstrumente

Von *Oliver Arter*  
und *Dr. iur. Mathias H. Plutschow*  
*Froriep Renggli Rechtsanwälte*

Wer eine Kunstsammlung – vielleicht über Generationen – aufgebaut hat, wird sich im Todesfall kaum mit der gesetzlichen Erbfolge zufriedengeben, sondern möchte deren Schicksal für die Zukunft festlegen. Hierfür bestehen diverse Möglichkeiten. Unter anderem kann der Erblasser die gesetzliche Erbfolge durch die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Testament) oder durch Abschluss eines Erbvertrages abändern oder bereits vor dem Tod lebzeitige Zuwendungen vornehmen.

## Testament

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann mittels Testament seinen Nachlass so weit selbst regeln, als die gesetzlichen Schranken eingehalten werden. Nur wer keine Pflichtteilserben hinterlässt, kann über sein gesamtes Vermögen von Todes wegen frei verfügen. Beim Testament handelt es sich um eine einseitige persönliche Willenserklärung mit Wirkung auf den Tod hin. Es hat zu Lebzeiten keine Wirkung und kann jederzeit frei



**Oliver Arter**

widerrufen, abgeändert oder vernichtet werden. Es bestehen zwei hauptsächliche Errichtungsformen: Einerseits kann ein eigenhändiges Testament errichtet werden; ein solches ist vom Testator selbst vom Anfang bis zum Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Andererseits kann ein öffentliches Testament errichtet werden, welches bei einer öffentlichen Urkundsperson zu Protokoll gegeben und von dieser in einer besonderen Urkunde festgehalten wird.

Die nächsten Angehörigen des Erblassers haben Anspruch auf einen gewissen Teil des Nachlassvermögens des Erblassers, welcher ihnen nicht entzogen werden darf. Dieser unentziehbare Anspruch wird als Pflichtteil bezeichnet. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen, die Eltern, der überlebende Ehegatte sowie ein eingetragener Partner des Erblassers. Der Pflichtteil beträgt für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches, für jeden Elternteil die Hälfte sowie für den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner die Hälfte. Über den Pflichtteil dieser Personen kann der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung nicht rechtsgültig verfügen. Überschreitet nämlich ein Erblasser seine Verfügungsbefugnis, können die Erben, die dem Wert nach nicht ihren Pflichtteil erhalten haben, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen. Der Erblasser ist deshalb nur im Rahmen der verfügbaren Quote in seinen erbrechtlichen Dispositionen gänzlich frei.

## Erbvertrag

Wer urteilsfähig und mündig ist, kann zudem in einem Erbvertrag als Erblasser mit Zustimmung der künftigen Erben frei über den Nachlass verfügen. Mit dem Erbvertrag ist es bereits zu Lebzeiten möglich, über den späteren Nachlass bindende Abmachungen zu treffen. Entweder verspricht der Erblasser in einem Erbvertrag eine Begün-



**Dr. iur. Mathias H. Plutschow**

stigung bei seinem Tod, oder er nimmt den Verzicht eines an sich Erbberechtigten entgegen. Wie das öffentliche Testament ist ein Erbvertrag durch eine öffentliche Urkundsperson notariell zu beurkunden. Er ist für die Beteiligten bindend und kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden. Darin besteht ein markanter Unterschied des Erbvertrages zum Testament, welches keinerlei Selbstbindung des Testators erzeugt. Der Erblasser kann sich mit seinen Erben über die Regelung seines Nachlasses privatautonom verständigen, hat allerdings die Pflichtteile der am Vertrag nicht beteiligten Erben zu beachten.

## Gestaltungsmöglichkeiten

Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen. Eine Erbeinsetzung ist jede Verfügung, mittels welcher ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll. Mittels Erbeinsetzung und in Kombination beispielsweise mit Teilungsvorschriften können einzelne Kunstobjekte oder ganze Kunstsammlungen einer Person als Erben übertragen werden.

Auflagen sind eine äusserst interessante Möglichkeit, um ein künftiges Verhalten der Erben oder Vermächtnisnehmer zu erzielen. Der Erblasser kann damit den mit einer Auflage Beschwerten zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Die Durchsetzung der Auflage wird dadurch erzielt, dass jedermann, der an ihr ein Interesse hat, deren Ausführung verlangen und notfalls gerichtlich durchsetzen kann.

Mit einer Auflage kann der Erblasser Verhaltensweisen – sowohl Tätigkeiten als auch Unterlassungen – der Erben oder Vermächtnisnehmer verschiedenster Art und Weise anordnen, beispielsweise:

- die Zuweisung von bestimmten Gegenständen an bestimmte Personen,
- Veräusserungsverbote;
- Anbieterspflichten an Miterben;
- Instruktionen über die Nutzung von Nachlassobjekten;
- anderweitige Instruktionen mit einem Bezug zum Nachlass, wie etwa den Zukauf von Objekten.

Bezüglich Kunstobjekten könnte damit beispielsweise folgendes vorgesehen werden:

- Ein Kunstobjekt soll einer bestimmten Person zugewiesen werden;
- Verbot des Verkaufes von Kunstobjekten;
- Kunstobjekte dürfen verkauft werden, sind allerdings vorgängig anderen Miterben zum Kauf anzubieten;
- Instruktion, dass bestimmte Kunstobjekte der Öffentlichkeit durch regelmässige Leihgabe an Museen zugänglich gemacht werden sollen;
- Ein Erbe soll gewisse Kunstobjekte nur erhalten, wenn er durch Zukauf gewisser weiterer Kunstobjekte eine Sammlung vergrössert oder komplettiert.

Auflagen sind damit eine äusserst interessante Möglichkeit, um das Schicksal einzelner Kunstobjekte oder ganzer Kunstsammlungen für die Zukunft zu gestalten.

Anders ausgestaltet ist die Bedingung, welche ebenfalls in letztwilligen Verfügungen vorgesehen werden kann. Hier wird der Vollzug einer Verfügung

## **Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler**

**Der vorliegende Artikel ist ein Auszug aus der Publikation  
«Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler».**

**Herausgeber: AXA Art Versicherung AG.**

**Die Publikation kann kostenlos bezogen werden über [info@axa-art.ch](mailto:info@axa-art.ch)**

von bestimmten Gegebenheiten abhängig gemacht. Denkbar sind sowohl Suspensiv- als auch Resolutivbedingungen. Bei der Suspensivbedingung wird die Verbindlichkeit einer letztwilligen Verfügung vom Eintritt der Bedingungen abhängig gemacht. Im Bereich einer Kunstsammlung wäre etwa denkbar, dass der Erblasser bestimmt, dass jeder Nachkomme, welcher selber Gemälde eines bestimmten Malers erworben hat, anteilmässig die Gemälde des gleichen Malers, welche der Erblasser erworben hat, im Todesfall erhalten soll. Bei einer Resolutivbedingung dagegen wird die Auflösung einer Verfügung vom Eintritt der Bedingung abhängig gemacht. Denkbar wäre etwa, dass der Erblasser bestimmt, dass Kunstobjekte an einen anderen Erben fallen, wenn der mit der Bedingung Belastete diese nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden. Das Vermächtnis stellt eine reine Begünstigung dar – Erbenstellung erlangt der Bedachte dadurch nicht. Der Erblasser kann dem Vermächtnisnehmer eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Wert der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien. Vermächtnisse finden sich in der Praxis häufig hinsichtlich Kunstobjekten. So kann der Erblasser beispielsweise in einer letztwilligen Verfügung vorsehen, dass eine Person einzelne oder mehrere Kunstobjekte, beispielsweise Bilder oder ganze Sammlungen, wie z.B. eine Briefmarken- oder Münzensammlung, als Vermächtnis erhalten soll.

Eine Möglichkeit, um den Fortbestand einer Kunstsammlung oder von

Kunstobjekten zu sichern, ist, dass der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, diese einem Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer auszuliefern. Mit der Nacherben-Einsetzung oder dem Nachvermächtnis werden zwei Personen gestaffelt als Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmt. Der Vorerbe oder Vermächtnisnehmer erhält nicht nur den Genuss, sondern volle Eigentümerstellung. Der Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer erhält einzig eine Anwartschaft. Eine entsprechende Bindung ist allerdings gegenüber dem Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer nicht zulässig. Mittels Nachbegünstigungen kann damit das Schicksal einzelner Kunstobjekte oder ganzer Kunstsammlungen über eine Generation hinweg bestimmt werden.

Der Erblasser ist befugt, durch eine Verfügung von Todes wegen seinen Erben Vorschriften über die Teilung zu machen. Unter Vorbehalt der Ausgleichung bei einer Ungleichheit der Teile, die der Erblasser nicht beabsichtigt hat, sind diese Vorschriften für die Erben verbindlich. Mittels Teilungsvorschrift geht keine zusätzliche Begünstigung eines Erben einher. Mittels Teilungsvorschriften kann der Erblasser damit den Erben vorschreiben, wer welche Gegenstände, beispielsweise Kunstobjekte, auf Anrechnung an seinen Erbteil erhalten soll.

Das schweizerische Erbrecht bietet eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, mittels welchen der Fortbestand von Kunstsammlungen oder das künftige Schicksal einzelner Kunstobjekte nach dem Tod geregelt werden können. Neben Anordnungen auf den Todesfall ist aber auch stets an die Möglichkeit zu denken, Kunstobjekte bereits zu Lebzeiten an Erben oder Dritte zu übertragen oder diese in eine Stiftung einzubringen.

[www.froriep.com](http://www.froriep.com) •